

Satzung der Stadt Bornheim über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 17.07.2003/11.07.2005

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch das 2. Modernisierungsgesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 462) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz zum FStrG vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 17. Juli 2003 folgende Satzung der Stadt Bornheim über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bornheim.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Volksfesten in der Stadt Bornheim vom 18.04.2002 bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Bornheim. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Auf § 14a des StrWG NRW wird Bezug genommen.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
 3. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.
- (2) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 17 des StrWG NRW vom Veranstalter/von der Veranstalterin unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter/die Veranstalterin diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Bornheim die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen/der Pflichtigen beseitigen.

§ 6

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bornheim zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer/Die Erlaubnisnehmerin ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer/Die Erlaubnisnehmerin hat gegen die Stadt Bornheim keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (4) Die personenbezogene Erlaubnis einer Sondernutzung ist nicht übertragbar, sie ist durch den Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin persönlich auszuüben. Eine krankheits- oder urlaubsbedingte Vertretung von mehr als 4 Wochen ist anzuzeigen und auf maximal ein Jahr beschränkt. Ausnahmen kann auf Antrag zugestimmt werden.
- (5) Die auf ein Grundstück bezogene Erlaubnis einer Sondernutzung geht auf den Rechtsnachfolger/die Rechtsnachfolgerin über. Dieser/Diese hat den Übergang unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen.
- (6) Die Erteilung von straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnissen bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EUR abgerundet. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 8 EUR. Bei Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer/die Sondernutzungsnehmerin wird nur die Mindestgebühr erhoben, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient. Dies gilt für die als förderungswürdig anerkannten kultur- und brauchstumstragenden Vereine, Verbände, Parteien, Wählergruppen, Organisationen und Einrichtungen in der Stadt Bornheim.
- (3) Das Recht der Stadt Bornheim, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9**Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerinnen**

- (1) Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerinnen sind:
der Antragsteller/die Antragstellerin,
der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin,
wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem/ihrem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 10**Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw.
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner/an die Gebührensschuldnerin fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zu Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11**Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Bornheim eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner/von der Gebührensschuldnerin zu vertreten sind.

§ 12**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif
zur Satzung der Stadt Bornheim über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Tarif - Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungszeitraum	Benutzungsgebühr
1	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäftslokalen (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Monat	10,00 EUR
2	Automaten, Vitrinen, Schaukästen (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Monat	8,00 EUR
3	Zeitungsständer (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Monat	10,00 EUR
4	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Monat	8,00 EUR
5	Verkaufswagen im Reisegewerbe z.B. Eis, Urprodukte, Frischfisch, Frischfleisch, Backwaren in loser Form, - außer bei Volksfesten oder marktähnlichen Veranstaltungen und Demonstrationen - (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Tag	0,50 EUR
6	Imbisse, Trinkhallen, Kioske (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Tag	0,50 EUR
7	Werbe- und Informationsstände für wirtschaftliche Zwecke (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Tag	0,50 EUR
8	Verteilen von Handzetteln oder Werbematerial für wirtschaftlicher Zwecke (je Person)	je angefangener Tag	1,00 EUR
9	Nicht kommerzielle Werbe-, Verkaufs- und Informationsstände (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Tag	0,30 EUR
10	Lotteriestände (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangene Woche	1,50 EUR

Tarif - Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungszeitraum	Benutzungsgebühr
11	Blumen-, Obst- und Gemüsestände (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Tag	0,30 EUR
12	Dauerhafte Aufstellung von Gegenständen, die nicht unter eine andere Nummer des Tarifs fallen, z.B. Fahrradständer (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Monat	5,00 EUR
13	Marktveranstaltungen (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Tag	0,25 EUR
14	Großflächige Aufbauten oder Nutzungen (Zelte, Busse, Pavillons, Parkplatzreservierungen, Veranstaltungen u.a.) ohne Bereitstellung von Wasser und Strom (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Tag	0,25 EUR
15	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Monat	5,20 EUR
16	Materiallagerung für die Dauer von mehr als 48 Stunden (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangene Woche	1,00 EUR
17	Container (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangene Woche	5,00 EUR
18	Sammelcontainer für Wertstoffe aus Abfällen - ausser Wertstoffsammelcontainer für Glas - (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Monat	5,00 EUR
19	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen		
19.1	PKW	je angefangener Tag	0,56 EUR
19.2	LKW	je angefangener Tag	0,61 EUR

Tarif - Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungs- zeitraum	Benutzungs- gebühr
19.3	Krafträder	je angefangener Tag	0,48 EUR
19.4	Einachsanhänger werden wie PKW, mehrachsig Anhänger wie LKW berechnet		
20	Sonstigen Zwecken dienende Sondernutzun- gen	je angefangener Monat	4,00 EUR bis 15,00 EUR

Das Aufstellen von Pflanzkübeln zur Verschönerung des Straßenraumes bleibt gebührenfrei.

In Kraft seit 27.07.2005, s. Amtsblatt Nr. 18 / 2005